

SPD/Grüne/FDP: Veröffentlichung des Koalitionsvertrags

Die Parteien der Ampelkoalition (SPD, Grüne und FDP) haben am 24.11.2021 ihren frisch ausgehandelten Koalitionsvertrag vorgestellt. Darin werden keine Erhöhungen bei bestehenden Steuern angekündigt, jedoch – anders als noch im Sondierungspapier – Steuererhöhungen auch keineswegs ausdrücklich ausgeschlossen. Immerhin wird die Einhaltung der Schuldenbremse ab 2023 vereinbart.

Eingeführt werden sollen Investitionsprämien für Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter. Auch die Evaluierung (und Verbesserung) sowohl der Thesaurierungsbegünstigung als auch des vor kurzem eingeführten sog. Optionsmodells werden angekündigt. Die vorgesehene Digitalisierung und Entbürokratisierung des Besteuerungsverfahrens fällt ebenfalls positiv ins Gewicht, insbesondere mit der angekündigten Modernisierung der Betriebsprüfung. Aber auch die Einführung neuer elektronischer Melde- und Kontrollsysteme kann volkswirtschaftlich positive Impulse setzen, insbesondere wenn diese EU-weit harmonisiert werden.

Neben den Inhalten sind natürlich auch Personalien von großer Bedeutung: Das Amt des Bundesfinanzministers geht erwartungsgemäß an Christian Lindner von der FDP. Inhaltlich werden im Koalitionsvertrag unter dem Titel „Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ auf 177 Seiten zahlreiche Vereinbarungen im Bereich der Steuerpolitik getroffen. Im Einzelnen wird folgendes geplant:

- Um die Eigenkapitalausstattung der Unternehmen zu verbessern, sollen das kürzlich eingeführte sog. Optionsmodell und die Thesaurierungsbesteuerung evaluiert und geprüft werden, inwiefern praxistaugliche Anpassungen erforderlich sind.
- Die erweiterte Verlustverrechnung soll bis Ende 2023 verlängert und der Verlustrücktrag auf die zwei unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeiträume ausgeweitet werden.
- Eine Investitionsprämie für Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter soll geschaffen werden, die den Steuerpflichtigen in den Jahren 2022 und 2023 ermöglicht, einen Anteil der Anschaffungs- und Herstellungskosten der im jeweiligen Jahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in besonderer Weise diesen Zwecken dienen, vom steuerlichen Gewinn abzuziehen („Superabschreibung“).
- Steuerhinterziehung und Steuervermeidung sollen intensiver bekämpft werden.
- Die Koalition will sich weiter aktiv für die Einführung der globalen Mindestbesteuerung einsetzen sowie dafür, dass die „Steueroasen-Liste der EU“ ständig aktualisiert wird, um Steueroasen umfassend zu erfassen.
- Aus Deutschland abfließende Einkommen sollen angemessen besteuert werden. Sowohl eine Nicht- als auch eine Doppelbesteuerung ist zu vermeiden. Dazu soll die Quellenbesteuerung, insbesondere durch eine Anpassung der Doppelbesteuerungsabkommen, ausweitet, und die Zinsschranke durch eine

„Zinshöhenschranke“ ergänzt werden, um ungewünschte Steuergestaltung zu vermeiden.

- Die OECD-Regeln gegen Umgehungsgestaltungen beim internationalen Finanzkonteninformationsaustausch (CRS und FATCA) sollen umgesetzt werden. Außerdem will sich die Koalition für eine Ausweitung des Informationsaustauschs einsetzen.
- Die bereits eingeführte Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen soll auch auf nationale Steuergestaltungen von Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 10 Mio. Euro ausgeweitet werden.
- Im Bereich der Unternehmensbesteuerung soll die Steuerprüfung modernisiert und beschleunigt werden. Dafür will sich die Koalition insbesondere für verbesserte Schnittstellen, Standardisierung und den sinnvollen Einsatz neuer Technologien einsetzen. Zur Sicherung der Anschlussfähigkeit der Steuerverwaltung an den digitalen Wandel und für eine spürbare Verringerung der Steuerbürokratie wird eine zentrale Organisationseinheit auf Bundesebene eingerichtet.
- Durch digitale Verfahren soll die Erfüllung der steuerlichen Pflichten für die Bürgerinnen und Bürger erleichtert werden, wie zum Beispiel durch vorausgefüllte Steuererklärungen (sog. Easy Tax). Die Koalition will daher die Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens konsequent weiter vorantreiben und dafür sorgen, dass steuerliche Regelungen grundsätzlich auch digital umsetzbar sind. Ziel ist es, dass die gesamte Interaktion zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung digital möglich ist.
- Die steuerliche Regelung des Homeoffice soll für Arbeitnehmer bis zum 31.12.2022 verlängert und evaluiert werden.
- Bei der sog. Dienstwagenbesteuerung wird die Begünstigung von Plug-In-Hybridfahrzeugen für neu zugelassene Fahrzeuge stärker auf die rein elektrische Fahrleistung ausgerichtet. Hybridfahrzeuge sollen zukünftig nur noch privilegiert werden (Entnahmewert 0,5 Prozent), wenn das Fahrzeug überwiegend (mehr als 50 Prozent) auch im rein elektrischen Fahrantrieb betrieben wird. Wird das Fahrzeug nicht überwiegend im elektrischen Fahrbetrieb genutzt oder der rein elektrische Fahranteil nicht nachgewiesen, entfällt der Vorteil und die Nutzung des Dienstwagens wird regelbesteuert (1-Prozent-Regelung). Die elektrische Mindestreicheitweite der Fahrzeuge beträgt bereits ab dem 01.08.2023 80 Kilometer. Nach dem Jahr 2025 wird die Pauschalsteuer für emissionsfreie Fahrzeuge (Elektro) dann 0,5 Prozent betragen. Für CO₂-neutral betriebene Fahrzeuge soll analog zu voll-elektrisch betriebenen Fahrzeugen verfahren werden.
- Das BFH-Urteil zum Alterseinkünftegesetz soll umgesetzt werden. Eine doppelte Rentenbesteuerung will die Koalition auch in Zukunft vermeiden. Deshalb soll der Vollabzug der Rentenversicherungsbeiträge als Sonderausgaben – statt nach dem Stufenplan ab 2025 – vorgezogen und bereits ab 2023 erfolgen. Zudem soll der steuerpflichtige Rentenanteil ab 2023 nur noch um einen

halben Prozentpunkt steigen. Eine Vollbesteuerung der Renten wird damit erst ab 2060 erreicht.

- Den Sparerpauschbetrag will die Koalition zum 01.01.2023 auf 1.000 Euro bzw. 2.000 Euro bei Zusammenveranlagung erhöhen.
- Die Mitarbeiterkapitalbeteiligung soll attraktiver werden, u. a. durch eine weitere Anhebung des Steuerfreibetrags.
- Die lineare Abschreibung für den Neubau von Wohnungen soll von zwei auf drei Prozent angehoben werden.
- Den Ländern soll eine flexiblere Gestaltung der Grunderwerbsteuer ermöglicht werden, um den Erwerb selbst genutzten Wohneigentums zu erleichtern. Zur Gegenfinanzierung sollen (angebliche) steuerliche Schlupflöcher beim Immobilienverkauf von Konzernen (Share Deals) geschlossen werden.
- Es soll gesetzlich klargestellt werden, dass sich eine gemeinnützige Organisation innerhalb ihrer steuerbegünstigten Zwecke politisch betätigen kann sowie auch gelegentlich darüber hinaus zu tagespolitischen Themen Stellung nehmen kann, ohne ihre Gemeinnützigkeit zu gefährden. Die Koalition will handhabbare, standardisierte Transparenzpflichten und Regeln zur Offenlegung der Spendenstruktur und Finanzierung schaffen.
- Zeitnah soll eine neue Wohngemeinnützigkeit mit steuerlicher Förderung und Investitionszulagen auf den Weg gebracht werden und so eine neue Dynamik in den Bau und die dauerhafte Sozialbindung bezahlbaren Wohnraums erzeugt werden.
- Auch sollen bestehende steuerrechtliche Hürden für Sachspenden an gemeinnützige Organisationen durch eine rechtssichere, bürokratiearme und einfache Regelung beseitigt werden, um so die Vernichtung dieser Waren zu verhindern. Dies zielt wahrscheinlich auf die umsatzsteuerliche Wertabgabesteuereitung ab.
- Die Koalition möchte „schnellstmöglich“ ein bundesweites elektronisches Melde- und Rechnungssystem einführen, das für die Erstellung, Prüfung und Weiterleitung von Rechnungen verwendet wird (sog. e-Invoicing). Ziel ist die Betrugsbekämpfung sowie die Modernisierung und Entbürokratisierung der Schnittstelle zwischen Verwaltung und Betrieben. Auf EU-Ebene will sich die Koalition für ein endgültiges Mehrwertsteuersystem (z.B. Reverse-Charge) einsetzen.
- Um im europäischen Wettbewerb gleiche Bedingungen zu erreichen, soll gemeinsam mit den Ländern die Einfuhrumsatzsteuer weiterentwickelt werden.
- Inklusionsunternehmen sollen, u.a. durch eine formale Privilegierung im Umsatzsteuergesetz, gestärkt werden.
- Die im Rahmen der EU bereits bestehende Plastikabgabe wird wie in anderen europäischen Ländern auf die Hersteller und Inverkehrbringer umgelegt. Dies bedeutet wohl die Einführung einer sog. Plastiksteuer.

- Zusätzliche Haushaltsspielräume will sich die Koalition dadurch erschließen, dass im Haushalt überflüssige, unwirksame und umwelt- und klimaschädliche Subventionen und Ausgaben abgebaut werden. Mit der Umsetzung der EU-Energiesteuerrichtlinie, die u. a. die steuerliche Angleichung von Dieselkraftstoff und Benzin vorsieht, soll die steuerliche Behandlung von Dieselfahrzeugen in der Kfz-Steuer überprüft werden.

Nun muss der Koalitionsvertrag von den jeweiligen Parteigremien abgesegnet werden. Hierzu werden bei SPD und FDP die Parteitage am 04. bzw. 05.12.2021 über den Vertrag abstimmen. Die Grünen wollen bis dahin eine Mitgliederbefragung durchführen. Da bei allen drei Parteien von einer Zustimmung ausgegangen werden kann, spricht alles für eine Wahl des neuen Bundeskanzlers und seiner Minister in der Woche vom 06.12.2021. Steuergesetze, die sich aus dem Koalitionsvertrag ableiten, dürften jedoch erst ab dem kommenden Jahr in den Bundestag eingebracht und von Bundestag und Bundesrat beschlossen werden. Zu beachten ist, dass die mit CDU/CSU-Beteiligung geführten Landesregierungen im Bundesrat eine Mehrheit von 48 Stimmen haben. Damit spielt auch die Landesebene der Union eine gewichtige Rolle in der Steuerpolitik, da sie gemeinsam alle Steuergesetze der neuen Ampelkoalition blockieren kann.

BFH: EuGH-Vorlage zu Preisgeldern als umsatzsteuerliches Entgelt

Mit seinem Beschluss vom 27.07.2021 ([V R 40/20](#)) hat der BFH dem EuGH die Frage vorgelegt, ob die Abtretung von Preisgeldern aus Turnierteilnahmen als Entgeltkomponente für einen anderweitigen Leistungsaustausch anzusehen ist.

Der Kläger betrieb einen Ausbildungsstall für Turnierpferde. Die ihm zur Verfügung gestellten Pferde wurden vom ihm untergestellt und gepflegt, ausgebildet und auf Turnieren im In- und Ausland eingesetzt. Hierzu schloss er mit den Eigentümern der Pferde „Überlassungsverträge“. Die Eigentümer hatten u.a. die Kosten für den Unterhalt, Turnier- und Transportkosten und Tierarzt zu tragen, während der Kläger die auf ihn als Reiter entfallenden Kosten für den Turniereinsatz (Fahrt-, Flug- und Hotelkosten, Spesen) zu übernehmen hatte. Ferner traten die Eigentümer mit dem Überlassungsvertrag 50 % aller Turniererlöse an den Kläger ab, welche üblicherweise vom Turnierveranstalter direkt an den Eigentümer ausbezahlt werden.

Der Kläger vertrat die Auffassung, dass die ausländischen Turniererlöse nicht der deutschen Umsatzsteuer unterliegen und meldete die inländischen Turniererlöse zum Steuersatz von 7 % an. Das Finanzamt ging davon aus, dass die inländischen und ausländischen Turniererlöse insgesamt dem Regelsteuersatz unterliegen. Dies entsprach auch der Rechtsauffassung des Finanzgerichts.

Im Rahmen der vom Kläger eingelegten Revision setzte der BFH das Verfahren aus, da er Zweifel hat, wie die Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache Baštová (C-432/15) zu verstehen ist.

Hierin hatte der EuGH angesichts der Rechtsbeziehungen zwischen einem Turnierveranstalter und dem Pferde-eigentümer entschieden, dass die Überlassung

eines Pferds an den Veranstalter zur Rennteilnahme keine gegen Entgelt erbrachte Dienstleistung darstellt, wenn der Eigentümer lediglich erfolgsabhängige Preisgelder erhält und gerade keine unbedingten, feststehenden Zahlung, wie z.B. Antrittsgelder. Im Streitfall des Vorlageverfahrens muss der BFH hingegen das Vorliegen eines Leistungsaustauschs zwischen dem Pferdeeingentümer und dem Inhaber des Ausbildungsstalls, dem Kläger, beurteilen. Die Leistungen des Klägers bilden aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht, auch wenn sie faktisch aus einer Vielzahl einzelner Leistungselemente bestehen, eine (einzelne) einheitliche Leistung. Für diese erhielt der Kläger sowohl einen Kostenersatz von dem jeweiligen Eigentümer als auch die hälftige Beteiligung an den Turniererlösen, welche auf den von ihm erzielten Turnierplatzierungen beruhten. Aus der Entscheidung des EuGH sei nach Ansicht des BFH allerdings nicht mit hinreichender Klarheit zu entnehmen, ob die Ablehnung eines Leistungsaustauschs in der Rechtssache Baštová auf dem Fehlen eines Entgelts oder auf dem Fehlen einer Leistung in derartigen Fällen beruhte.

Sollte es für den EuGH im Zuge der damaligen Entscheidung maßgeblich gewesen sein, dass die Überlassung zur Rennteilnahme an sich schon keine Leistung darstellt, dann wäre die Revision unbegründet. Im Streitfall des Vorlageverfahrens erbringe der Kläger hingegen nämlich unzweifelhaft eine (Gesamt-)Leistung, auch wenn diese die Turnierteilnahme mitumfasst. Die hälftige Preisgeldabtreitung vom Pferdeeingentümer an den Inhaber des Ausbildungsstalls würde dann nicht für die Erzielung eines bestimmten Wettbewerbsergebnisses, sondern als Vergütung im Hinblick auf dessen Gesamtleistung aus Unterbringung und Turnierteilnahme erfolgen. Folglich wäre von einem entgeltlichen Leistungsaustausch auszugehen und die erzielten Preisgeldanteile wären als Entgeltsbestandteil für die Ermittlung der Umsatzsteuer heranzuziehen.

Fußte die damalige Entscheidung des EuGH hingegen auf dem Verständnis, dass derartige erfolgsabhängige Preisgelder per se nicht als Entgelt im Sinne des Mehrwertsteuerrechts anzusehen seien, könnte die Revision begründet sein. Der BFH deutet an, dass in diesem Falle die Erwägungen in der Rechtssache Baštová auch auf die vorliegende Fallgestaltung übertragen werden könnten, in welcher der Pferdeeingentümer einen Teil dieses Preisgelds dem Inhaber des Ausbildungsstalls für dessen einheitliche Leistung zuwendet. Die anteiligen Preisgelder würden damit nicht der Umsatzbesteuerung unterliegen.

Im Sinne dieser letztgenannten Andeutung des vorlegenden V. Senats hatte bereits der XI. Senat des BFH in einem ähnlich gearteten Fall entschieden (Urteil vom 10.06.2020, [XI R 25/18](#)), wobei sich der XI. Senat dabei nicht mit der Besonderheit befasst sah, dass die Leistung des Ausbildungsstallinhabers eine einheitliche Leistung darstellte. Jenseits des speziellen Betätigungsfelds aus dem der Streitfall herrührt, ist die Entscheidung des EuGH bzw. die Folgerechtsprechung des BFH dennoch mit Spannung abzuwarten. Sollte nach Auffassung des EuGH der entscheidungserhebliche Aspekt die fehlende Entgeltlichkeit sein, weist der BFH bereits vorsorglich auf die möglichen Konsequenzen hin: Würde *ein* Leistungsverhältnis, das zwischen dem Turnierveranstalter und dem Pferdeeingentümer, *ein anderes*, davon zu trennendes Leistungsverhältnis, jenes zwischen dem Inhaber eines Ausbildungsstalls und dem Pferdeeingentümer, verdrän-

gen, könnte hierdurch der unmittelbare Zusammenhang zwischen einer Dienstleistung (hier: die Gesamtleistung des Klägers) und einem Entgelt (hier: die durch Abtretung der anteiligen Preisgelder geleisteten Zahlungen) entfallen. Folgt man diesem Gedanken des BFH, könnten hierdurch beispielsweise auch Auswirkungen auf die Behandlung von echten Zuschüssen denkbar sein: Grundsätzlich stellt deren Erhalt für die Empfänger kein Entgelt dar. Verwendet der Zuschussempfänger diesen für den Einkauf von Waren und/oder Dienstleistungen, wird die Bezahlung mit diesen Zuschussmitteln sehr wohl als Entgelt für eine Leistung behandelt. Die Andeutungen des BFH lassen es fraglich erscheinen, ob es in Abhängigkeit der Entscheidung des EuGH bei dieser Beurteilung auf der „Verwendungsstufe“ bleiben würde.

Alle am 25.11.2021 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
III R 20/19	01.09.2021	Umfang der Gewerbesteuerbefreiung für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeeinrichtungen
V R 40/20	27.07.2021	EuGH-Vorlage zur Turnierteilnahme mit fremden Pferden
II R 26/19	15.07.2021	Keine Abzinsung einer aufschiebend bedingten Last
II R 46/19	06.05.2021	Steuerbegünstigung für ein Familienheim bei Zuerwerb

Alle am 25.11.2021 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
IX B 38/21	22.10.2021	Ort der Akteneinsicht im finanzgerichtlichen Verfahren
VII R 9/18	21.09.2021	Anrechnung einer Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung bei Eröffnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens
VI R 25/19	02.09.2021	Erste Tätigkeitsstätte eines Müllwerkers
VII R 19/19	02.09.2021	Keine Begünstigung von Kraftstrom nach § 9a Abs. 1 Nr. 2 StromStG
VI R 1/19	12.07.2021	Keine großräumige Betriebsstätte bei nur gelegentlichem Aufsuchen von Forstflächen
VI R 3/19	12.07.2021	Zufluss von Tantiemen bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern
VII R 1/19	30.06.2021	Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b StromStG nicht durch Erhalt der EEG-Einspeisevergütung ausgeschlossen

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg
Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg
Tobias Oesterreicher
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-120
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg
Dr. Klaus Dumser
Hugo-Junkers-Straße 7
90411 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-101
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover
Ingo Soßna
Thielenplatz 5
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.
Ulrike Schellert
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor (Rosenheim)
Ralf Dietzel
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München
Marco Dern
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim
Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.